

Gläubigerverzug (Gläubiger zur Abnahme einer gekauften Sache verpflichtet) §293 BGB

Voraussetzungen:

- Bestehen eines wirksamen Schuldverhältnisses
- Ordnungsgemäßes Angebot der Leistung (Ort §269(1) BGB, Zeit §271 BGB, Art und Weise, vollständig) §294 BGB
- Leistungswille und Leistungsvermögen §297 BGB
=> Nur Verzug, wenn Leistung auch tatsächlich erbracht worden wäre
- Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger auch ohne Verschulden §276 BGB

Beendigung des Verzugs

- Annahme der Leistung
- Rücknahme des Angebots durch den Schuldner
- Erlöschen des vertraglichen Anspruchs
- Leistung wird unmöglich

Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs

- Grundsätzlich weiterhin Verpflichtung zur Leistung §433(2) BGB
- Haftungserleichterung §300(1) BGB: Schuldner haftet bei Beschädigung oder Zerstörung nur im Fall von Vorsatz §276(1) BGB oder grober Fahrlässigkeit §276(1/2) BGB
- Gefahrenübergang bei Gattungsschulden §300(2) BGB: Untergangsrisiko trägt Gläubiger
- Ersatz von Mehraufwendungen §304 BGB: Kosten, die durch Nichtannahme für den Schuldner entstehen, muss der Gläubiger ersetzen
- §§ 301-303 BGB: Wegfall der Verzinsung, Nutzungen, Recht zur Besitzaufgabe

4.3. Ansprüche wegen Schlechterfüllung beim Kauf

Sachmangel §434 BGB

-> §433(I) Satz 2 BGB: Verpflichtung des Verkäufers, eine mangelfreie Sache zu liefern

=> weist eine Sache Sach- oder Rechtsmängel auf, liegt eine Pflichtverletzung vor

- Fehler in Beschaffenheit (fehlende vereinbarte / übliche & zu erwartende Beschaffenheit)
- Fehler in der Verwendbarkeit (nicht für vertraglich vereinbarte / gewöhnliche Verwendung)
- Montagefehler oder fehlerhafte Montageanleitung („IKEA-Klausel“)
- Falschlieferung (Aliudlieferung (=falsche Sache) bzw. Quantitätsmangel)

Rechtsmangel §435 BGB

- Dritte können Ansprüche an der Sache geltend machen

Verbrauchsgüterkauf §474ff BGB (siehe auch S.17)

Normalkauf	Verbrauchsgüterkauf (Verbraucher - Unternehmer)
Mangel muss beim Kauf vorhanden sein, um Ansprüche geltend machen zu können	§476 BGB: Wenn Mangel bis 6 Monate nach Gefahrenübergang entdeckt wird -> Annahme, dass Mangel schon bei Gefahrenübergang bestanden hat (Ausgenommen diese Vermutung ist aufgrund der Art des Mangels bzw. der Sache auszuschließen)
§446 BGB: Gefahrenübergang bei Übergabe der Sache an den Käufer	§476 BGB: 6 Monate Mangelrisiko für Verkäufer Beweislastumkehr: ggf. muss Verkäufer beweisen, dass Mangel bei Übergabe nicht bestanden hat

Kenntnis des Käufers

- §442(1) Satz 1 BGB: Ausschluss der Gewährleistungsrechte des Käufers, wenn Mangel bei Vertragsschluss bekannt ist
- §442(1) Satz 2 BGB: Wenn Käufer Mangel aufgrund von grober Fahrlässigkeit nicht kennt: Rechte wegen des Mangels nur, wenn Verkäufer Mangel arglistig verschwiegen hat oder Garantie für Vorhandensein der Eigenschaft übernommen hat

Rechtsfolgen bei Sachmängeln

- Lieferung der mangelfreien Sache §433(1) Satz 2 BGB
 - Neulieferung der Kaufsache §439(1) 2.Alternative BGB
- Nacherfüllung §439 BGB
 - Neulieferung der Kaufsache §439(1) 2.Alternative BGB
 - Beseitigung des Mangels §439(1) 1.Alternative BGB
 - zweite Nacherfüllung beschränkt durch §§ 275(1/2), 281(2), 323(2), 439(3), 440 BGB
 - Nacherfüllung bei zwei vergeblichen Versuchen fehlgeschlagen, Ausnahmen sind möglich (Komplexe Mängel)
 - unmögliche Nacherfüllung z.B. bei Stückschuld, d.h. Sache ist nur einmal vorhanden
- Rücktritt §§ 437 Nr. 2, 346ff BGB
 - Käufer muss vorher Frist zur Nacherfüllung setzen; keine Frist nötig bei:
 - unmöglicher Nacherfüllung §§ 275, 326(5) BGB
 - ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung §§ 323(2) Nr.1, 440 S.1
 - Fixgeschäft, d.h. Lieferung innerhalb bestimmter Frist war vereinbart §323(2) Nr. 2
 - Nacherfüllung fehlgeschlagen §440 Satz 1
 - Nacherfüllung für Käufer unzumutbar §§ 323(2) Nr. 3, 440 Satz 1 BGB
 - Anspruch erst möglich, wenn Nacherfüllung nicht gelingt
 - Käufer kann zwischen Rücktritt oder Kaufpreisminderung wählen
 - Für Rücktritt keine Zustimmung des Verkäufers notwendig, nur einseitige Erklärung des Käufers §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326(5) BGB
 - kein Rücktritt bei unerheblichen Mängeln §323(5) Satz 2 BGB
 - bei wirksamem Rücktritt => Rückabwicklung des Vertrags -> §§ 346-354 BGB
- Kaufpreisminderung §§ 437 Nr. 2, 441 BGB
 - Kaufvertrag bleibt bestehen, aber Recht, Kaufpreis zu reduzieren
 - Voraussetzungen und Fristsetzung wie Vertragsrücktritt
 - mangelhafte Kaufsache
 - erfolglose Nachfrist zur Mängelbehebung
 - Erklärung der Minderung
 - auch bei unerheblichen Mängeln möglich §441(1) Satz 2 BGB
 - Minderungsbetrag §441(3) BGB: Formel oder Schätzung
- Schadensersatz §§ 437 Nr. 3, 280 BGB
 - nicht speziell im Kaufrecht aufgeführt => allgemeine Vorschriften Leistungsstörung (lediglich §440: besondere Bestimmungen wie Entbehrlichkeit der Fristsetzung)
 - Mangelschaden: Sache hat aufgrund von Sach- oder Rechtsmangel nicht den eigtl. Wert
 - Mangelfolgeschaden: Schaden über eigtl. Mangel hinaus, z.B. Verletzung durch schadhafte Maschinenteil; Produktionsausfall durch nicht rechtzeitige Reparatur; Weiterverkauf zu besonders günstigen Bedingungen schlägt fehl
 - Verkäufer muss Pflichtverletzung vertreten §280(1) Satz 2 BGB
 - Unterscheidung zwischen „kleinem“ (Schadensersatz neben der Leistung) und „großem“ (Schadensersatz statt der Leistung) Schadenersatz; beachte §280(3) BGB

Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf

Verbrauchsgüterkauf:

- Kaufverträge zwischen Verbraucher §13 (natürliche Person) und Unternehmer §14 BGB (Ausübung einer gewerblichen bzw. selbstständigen beruflichen Tätigkeit)
- nur bewegliche Sachen bzw. körperliche Gegenstände, die im Raum abgrenzbar sind (d.h. nicht Strom/Gas/Wasser solange nicht in einem Behälter abgefüllt)

Normalkauf	Verbrauchsgüterkauf
Gefahrenübergang beim Versendungskauf §447 Risiko geht bei Übergabe an Transportunternehmen auf Käufer über	Gefahrenübergang erst mit Übergabe der Sache an den Käufer §446 BGB
Vollständiger Ausschluss von Mängelansprüchen möglich	<ul style="list-style-type: none">● wesentliche Rechte des Käufers können nicht ausgeschlossen werden §475 BGB● Beschaffenheitsvereinbarung zur Vermeidung von Mängelansprüchen
Bei Mängeln muss Käufer nachweisen, dass Mangel bei Gefahrenübergang bereits bestanden hat	Beweislastumkehr §476 BGB: Bis 6 Monate nach Gefahrenübergang muss Verkäufer beweisen, dass Mangel nicht bestanden hat

Garantie

Beim Verbrauchsgüterkauf

- Verpflichtung des Herstellers zu einer einfachen, verständlichen & detaillierten
Garantieerklärung §477 BGB

Allgemein

- Garantie als Klarstellung der vertraglichen Verkäuferhaftung
- kann auch in eigenständigem Vertrag geregelt werden
- Beispiele: Nachbesserungs-/Umtauschrecht

Haltbarkeitsgarantie §443(1) BGB

- Sachmängel während der Garantiezeit -> Garantiefall
- Käufer: Nur Nachweis von Kaufvertrag, Haltbarkeitsgarantiezusage & Mangel
- Verkäufer: evtl. Nachweis, dass kein Garantiefall vorliegt (z.B. unsachgemäße Benutzung)

4.4. Ansprüche bei Nichtleistung des Schuldners (Unmöglichkeit)

Unmöglichkeit §275 BGB

- Leistung kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr erbracht werden
- Generell keine Nachholbarkeit oder sonstige Erbringung der Leistung mehr möglich
- Leistungspflicht des Verkäufers entfällt §275(1) BGB
- Unterscheidung zwischen anfänglicher / nachträglicher Unmöglichkeit (lag Unmöglichkeit
schon bei Vertragsabschluss vor?)
- Speziesschuld (Einzelstück => Durch Zerstörung absolute Unmöglichkeit) vs.
Gattungsschuld (Unmöglichkeit nur durch Konkretisierung, d.h. aus Vielzahl von Sachen
wurde eine Sache ausgesucht und Leistungspflicht auf diese ausgewählte Sache beschränkt)